

| | | |
|-------------------------|---|---------------------|
| Beschlussvorlage | | |
| - öffentlich - | | |
| Organisation | Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag | lfd. Nr. BPL |
| AÖR | M/N/VIII/2011/0223 | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeiten |
|----------------------------|-----------------------|------------------------|
| Verwaltungsrat der VRR AÖR | 19.07.2011 | Entscheidung |

Datum: 15.07.2011

Betreff
Einführung eines SozialTickets im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Beschlussvorschlag

Der Grundvertragsausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat

- 1) die Einführung eines SozialTickets als Pilotprojekt für den Zeitraum vom 01.11.2011 bis längstens zum 31.12.2012 mit den dargestellten Ticketausprägungen
- 2) eine Ausstiegsklausel festzulegen, die nach Rats- oder Kreistagsbeschluss die Möglichkeit bietet, nicht am Pilotprojekt teilzunehmen
- 3) die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein – Ruhr AÖR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein – Ruhr (VRR) als Höchstattarif“ als eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zu beschließen.

Der Vorstand der VRR AöR empfiehlt dem Verwaltungsrat

- 4) eine Beschlussfassung über eine neue Richtlinie, falls eine Fortführung des Sozialtickets erfolgen soll
- 5) die VRR AöR zu beauftragen, die noch fehlenden Anlagen zum nächsten Sitzungsblock einzubringen

Sachstandsbericht

Am 12.07.2011 hat der Grundvertragsausschuss in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Beschlüsse des Unternehmensbeirates vom 05.07.2011 und des Verwaltungsrats vom 07.07.2011 beraten und einstimmig folgenden Konsens herbeigeführt.

Das SozialTicket wird als Pilotprojekt zum 01.11.2011 und längstens bis zum 31.12.2012 eingeführt. Eine Überführung nach dem 31.12.2012 in das Regelsortiment erfolgt nicht automatisch; darüber wird im September – Sitzungsblock 2012 auf Basis einer frühzeitig einzuleitenden Evaluierung erneut beraten.

Das SozialTicket wird (auf Basis Ticket1000) mit folgenden Merkmalen ausgestattet:

- Ganztägige Nutzung
- Preisstufe A
- Preis 29,90 €
- Kostenfreie Mitnahme von max. 3 Kindern bis 14 Jahren nach 19:00 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen ganztägig
- ZusatzTickets gemäß Regeltarif ermöglichen die Geltungsraumerweiterung

Zum Erwerb eines SozialTickets berechtigt ist mindestens der in den Richtlinien SozialTicket 2011 des Landes NRW benannte Personenkreis, d.h. Bezieher nachstehend benannter Leistungen:

- ALG II oder Sozialgeld nach SGB II
- Leistungen nach SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Bundesversorgungsgesetz BVG
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Darüber hinaus Bezieher folgender Leistungen:

- Wirtschaftliche Leistungen vom Jugendamt für junge Erwachsene
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz WoGG

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch JobCenter und städtische Ämter (vornehmlich Sozialämter) der Gebietskörperschaften. Diesbezügliche Abstimmungen und Vereinbarungen werden kurzfristig durch den VRR eingeleitet.

Die Einführung des oben beschriebenen SozialTickets kann bei Verkehrsunternehmen im VRR zu Mindereinnahmen in Höhe von ca. 10 – 11 Mio. € p.a. führen. Die vom Land NRW zugesagte Unterstützung ist hier bereits gegengerechnet.

Im Grundvertragsausschuss haben alle politischen Vertreter sich bereit erklärt, sicher zu stellen, dass die Aufgabenträger den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gewähren.

Sofern Aufgabenträger für ihre Gebietskörperschaft die Übernahme der Ausgleichsleistungen nicht gewährleisten können oder wollen oder aus anderen Gründen die Einführung des SozialTickets nicht wünschen, müssen sie dieses durch einen Rats- bzw. Kreistagsbeschluss bis zum 30.09.2011 der VRR AöR mitteilen.

Der Grundvertragsausschuss hat in seiner o. g. Sitzung die VRR AöR beauftragt, eine Allgemeine Vorschrift gemeinsam mit Experten zu erarbeiten. In der Sitzung am 13.07.2011 wurde zusammen mit Vertretern der Verkehrsunternehmen ein Vorschlag erarbeitet, der in einer weiteren Sitzung am 15.07.2011 endgültig abgestimmt wurde.

Hiermit wird die

„Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif (Sozialticket-Richtlinie - Soz-RL -)“

zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Richtlinie enthält folgende Eckpunkte:

- Ermittlung möglicher Mindereinnahmen und Vertriebsmehrkosten durch die Einführung

des Sozialtickets

Die Ermittlung möglicher Mindereinnahmen erfolgt durch einen Vergleich der Tarifeinnahmen vor und nach Einführung des Sozialtickets. Die Ermittlung der Vertriebsmehrkosten für das Sozialticket erfolgt durch Nachweis.

- Verteilung der Landesmittel

Der Maßstab für die Verteilung der Landesmittel sind die verkauften Sozialtickets des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen.

- Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen

Die Unternehmen haben einen Anspruch auf vollständigen Ausgleich möglicher Mindereinnahmen und Vertriebsmehrkosten aus der Einführung des Sozialtickets gegenüber der VRR AöR.

Reichen die Mittel des Landes gem. Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im öffentlichen Personennahverkehr in NRW nicht aus, um diese Ansprüche der Verkehrsunternehmen vollständig abzudecken, hat eine ergänzende Finanzierung durch die kommunalen Aufgabenträger über den ZV VRR zu erfolgen.

Die Anlage 1 enthält den am 15. Dezember 2010 vom Verwaltungsrat beschlossenen Verbundgrundvertrag (R/VIII/2010/0088/1).

Anlage 2 ist der Richtlinie stellt das Verfahren und die Berechnungsmethodik dar.

Anlage 5 enthält die wesentlichen Eckpunkte und die grundsätzliche Vorgehensweise in Bezug auf die Methodik zur Evaluation der Effekte. Die konkrete Ausgestaltung der Evaluation erfolgt im Rahmen der Bestellung und Beauftragung der Wirtschaftsprüfer.

Die Anlage 4 enthält Vorgaben zum Verwendungsnachweis der Vertriebskosten des Sozialtickets.

Der Grundvertragsausschuss hat den Gebietskörperschaften die Möglichkeit eröffnet, das SozialTicket auf ihrem Gebiet nicht anzubieten. Für den Fall, dass nicht alle Gebietskörperschaften teilnehmen, ist eine Beschränkung des Geltungsbereiches der Richtlinie auf die teilnehmenden Gebietskörperschaften erforderlich.

Anlage 6 wird nach Ablauf der Frist erstellt und enthält den eingeschränkten Geltungsbe-

reich.

Die Anlage 3 enthält Anreizregelungen und wird in Abstimmung mit den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen erarbeitet. Darin wird der Anreiz gemäß Punkt 7 der Anhangsrechnung VO (EG) Nr. 1370/2007 konkretisiert. Diese Anlage wird spätestens im Dezember Sitzungsblock 2011 zur Beschlussfassung vorgelegt.